

Federführung:	Bauamt	Datum:	22.09.2018
Sachbearbeiter:	Tobias Adolph	AZ:	632.21:Bauanträge im Jahr 2018/Vodafone

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	02.10.2018	Beschluss

Gegenstand der Vorlage

Einvernehmen zu Bauanträgen

- Errichtung einer Mobilfunkstation in Stahlgittermastbauweise**
- Hauptstr. 4 (Flst.-Nr. 141/1)**

Sachverhalt:

Das Gebäude Hauptstr. 24 soll abgebrochen werden, um einen Neubau zu realisieren. Auf dem Bestandsgebäude befinden sich jedoch zwei Mobilfunkstationen. Um den Mobilfunkverkehr auch in der etwa 2-jährigen Bauphase aufrechterhalten zu können, ist ein in der Nähe gelegener Ausweichstandort erforderlich, der zudem einen ausreichenden Mindestabstand zu Wohngebäuden gewährleistet. Die Antragstellerin (General-Bauherr) plant deshalb die zeitlich befristete Errichtung einer Mobilfunkstation in Stahlgittermastbauweise auf dem Grundstück Hauptstr. 4 für die Netzbetreiber Vodafone, Telefónica und DFMG.

Das Baugrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Alle an das Baugrundstück Hauptstr. 4 angrenzenden Flurstücke befinden sich im Alleineigentum der Gemeinde und werden nicht als Wohngebäude genutzt. Der geforderte Abstand zur Mobilfunkstation kann somit eingehalten werden. Diese besteht aus sechs Mobilfunk- und zwei Richtfunkantennen ab einer Höhe von 34,6 m. Der Stahlgittermast selbst ist insgesamt fast 37 m hoch. Aus Sicherheitsgründen müssen drei Bäume gefällt und der Bereich des Sockels auf einer Fläche von 6,4 m x 5,4 m mit einem 2 m hohen Bauzaun eingefriedet werden.

Die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur lag bei Einreichen des Bauantrags noch nicht vor, soll aber nachgereicht werden. Die Leistung der neuen Sendestation soll die der bestehenden nicht überschreiten.

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um einen Sonderbau gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 30 der Landesbauordnung (LBO), für den spezielle Vorschriften zu prüfen sind. Entsprechende Bescheinigungen wurden dem Bauantrag beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, dem Bauvorhaben das Einvernehmen unter den Voraussetzungen zu erteilen, dass die speziellen, von der Baurechtsbehörde zu prüfenden, Vorschriften eingehalten und die Standortbescheinigung nachgereicht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 1 BauGB zu erteilen. Vor Erteilung der Baugenehmigung ist die Standortbescheinigung auch bei der Gemeinde einzureichen.

Finanzierung:

-

Letzte Beratung:

-

Anlageverzeichnis:

Abstandsflächenlageplan, Fotomontage, Ansichten